

Sukzessoren
nicht vergessen!

Gutachten

I. Mandantenbegehren

Die Mandanten, die Eheleute Sabine und Torsten Gerner haben bereits Klage^f gegen ihre Vermieterin eingereicht auf Zustimmung zur teilweisen Untervermietung ihrer Wohnung in Hamburg. Aufgrund veränderter Lebensumstände bewohnen sie ihre Wohnung derzeit wieder selbst.

Dennmehr bitten sie um Prüfung, ob ihnen für den Zeitraum 1.1.2017 bis zum 31.7.2017 Schadensersatzansprüche gegen ihre Vermieterin wegen Verweigerung der Zustimmung zur Untervermietung zustehen und wie diese ggf. geltend gemacht werden können. Zudem bitten sie um Auskunft, wie der anhängige Rechtsstreit weitergeführt werden soll.

II. Materielle Rechtslage.

1
Den Mandanten könnte zunächst ein Anspruch gegen die Bewer Mieter GmbH & Co KG auf Zahlung von entgangenen Mietzins in Höhe von 700,- € für den Zeitraum von 1.1.2017 bis zum 31.1.2017 aus §§ 280 Abs. 1 iVm. § 553 Abs. 1 BGB zustehen.

1. Das erforderliche Schuldverhältnis besteht in dem Mietvertrag zwischen den Mandanten und Herr Clausen vom 12.1.2005. Da die Bewer Mieter GmbH & Co KG (Gegens.) das Grundstück mit dem Mehrfamilienhaus im

bei dem AG Hamburg

gut zugehen!

V Nur genau aus dem
konkreten Vertrag
nehmen

¹ Zu prüfen ist, ob für die Mandanten schliesslich Ansprüche auf Zahlung von entgangenerem Mietzins gegen die Besser Mieten GmbH & Co KG für den Zeitraum vom 1.1.17 bis zum 31.7.17 vorgetragen werden können und ob danebenwiegend erheblicher Gegenwert in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu erwarten ist.

Jahr 2015 erworben hat und Eigentümern wurde, ist sie gemäß § 566 Abs. 1 BGB in den Mietvertrag als Vermieterin eingetreten.

2. Die gemäß § 280 Abs. 1 BGB erforderliche Pflichtverletzung könnte sich aus der Verweigerung zur Erstellung der Untermietserlaubnis für Januar 2017 ergeben. Gemäß § 553 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Mieter von dem Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung eines Teils des Wohnraums verlangen, wenn nach Abschluss des Mietvertrags ein berechtigtes Interesse daran entsteht.

Ungeachtet dessen, ob ein solches Interesse vorlag, besteht sich der Anspruch jedoch nicht auf eine generelle Erlaubnis, sondern nur auf die Gebrauchsüberlassung an eine bestimmte Person. In Ihrem Schreiben an die Gegnern vom 22.7.16 haben die Mandanten jedoch noch keines Untermietes beantragt. Insofern war die Ablehnung der Gegnern für Januar 2017 vom 4.8.16 nicht zu beanstanden, da den Mandanten noch kein Anspruch zustand.

Der Schadensersatzanspruch in Höhe von 700,- € für den Januar 2017 besteht daher nicht.

Den Mandanten könnte derselbe Anspruch jedoch in Höhe von 4.200,- € für den Zeitraum vom 1.2.2017 bis zum 31.7.17 zustehen.

1. Die Pflichtverletzung der Gegnern könnte in den Ablehnungen vom 2.11.16 bzgl. Frau Weber als Untermietern und vom 16.12.16 bzgl. Dr. Hoch als Untermieters liegen, falls den Mandanten insoweit ein Anspruch auf

Worum? Mir wäre ein Satz als Begründung operativ gewesen: Laut dem Vermieter die Möglichkeit leben muss, zu prüfen, ob die Wohnfläche Grund in der Person als Mieterin vorliegt.

Herr Noa hätte aber erst ab dem 15.12.2017 gemietet.

Zustimmung gemäß § 553 Abs. 1 BGB zustand.

a) Bei dem Objekt Kleines Floß 14a in Hamburg handelt es sich um Wohnraum

b) Den Mandanten müsste ein berechtigtes Interesse an der Gebrauchsunvermietung zustehen, § 553 Abs. 1 S. 1 BGB.

Dieses kann sich aus einer Veränderung der persönlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse nach Vertragschluss ergeben.

Die Mandanten berücksichtigten, vom 1.1.17 bis 31.12.18 für 2 Jahre nach Paris zu ziehen, da Herr Gons dort eine bestimmte Lehrtätigkeit aufnehmen wollte. Dazu mussten die Mandanten in Paris eine weitere Wohnung anmieten. Durch die Anmietung von zwei Wohnungen entstanden den Mandanten erhebliche Mehrkosten, die sie ohne die Untervermietung nicht aufbringen könnten. Insofern bestand ein erhebliches wirtschaftliches Interesse, ~~zuerst~~

Für dieses berechtigte Interesse sind die Mandanten

beweispflichtig. Das zeitweise Aufenthalt in Paris könnte

vollständig durch den bestimmten Arbeitsvertrag des Herr Gons mit der Universität Paris nachgewiesen werden. Dieser kann gemäß § 416 ZPO als Privatkunde in der Verhandlung vorgelegt werden.

c) Ferner müssten die Mandanten beabsichtigt haben, einen Teil der Wohnung untervermieten.

Nach der Rechtsprechung ist es ausreichend, wenn die Mieter während des Dauer der Untervermietung einen von mehreren Räumen zur Logeung oder auch nur gelegentlichen Übernachtung nutzen

hier kann
hierbei die ganze cosa
§ 420 ZPO, der die
Verlage ein Original
fordert.

Bei der Wohnung des Mandanten handelt es sich um eine Drei-Zimmer-Wohnung. Sie umfasst 2 dieser Zimmer untervermietet, wobei die Nutzung der Küche und des Badzimmers gestattet werden sollte. Das dritte Zimmer wollten sie nutzen, um dort persönliche Gegenstände zu lagern und um dort ca. 2 Mal im Jahr zu übernachten. Es ist nicht erforderlich, dass ein bestimmter Mindestanteil der Wohnung überlassen wird, insbesondere nicht mindestens die Hälfte. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei einer 3-Zimmer-Wohnung bei 2 Zimmern schon nur 2 Drittel der Privaträume überlassen werden. Mit einem Drittel bleibt dem Untermieter bereits ein wesentlicher Teil vorbehalten. Die Küche und das Bad werden während des ~~Wohnens~~ Aufenthalts des Mandanten gemeinsam genutzt und ~~benutzt~~ sind daher bei der Frage der „teilweisen“ Überlassung unbeachtlich.

Wichtig liegt eine Teilüberlassung vor.

a) Dem steht auch nicht entgegen, dass die Mandanten für 2 Jahre nach Paris ziehen wollten. Zum einen ist der ~~den~~ Anspruch ~~aus~~ aus § 553 BGB schon nicht Voraussetzung, dass der Lebensmittelpunkt während der Gebrauchsüberlassung in der Wohnung verbleibt. Dessen zeitweise Verlagerung nach Paris ist insoweit unschädlich. Insbesondere ~~es~~ liegt eine Untervermietung nicht nur dann vor, wenn ein Mieter aufgenommen wird, um mit ihm gemeinsam in der Wohnung zu leben. Die Gründung einer Wohngemeinschaft ist lediglich ein Fall der berechtigten Interessen (S. § 553 Abs. 1 S. 1 BGB).

sehr schön

Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn tatsächlich die dauerhafteste Aufgabe der Wohnung beeinträchtigt wäre. Dem Zweck des § 553 BGB ist es, dem Mieter die Wohnung zu Wohnzwecken und nicht zur wirtschaftlichen Verwertung wie ein Vermietetem zu erhalten. Hier hatten die Mandanten jedoch die feste Absicht, nach 2 Jahren nach Hamburg zurückzukehren. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die Mutter von Frau Gemes noch in Hamburg lebt und zum anderen daraus, dass die Eheleute Gemes mit der Umgebung des Mietstels sehr vertraut sind und es weiterhin als ihre Heimat empfinden.

Beweis barkeit?

e) Der Anspruch auf Zustimmung besteht gemäß § 553 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch nicht, wenn in der Person des Untermieters ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnraum übermäßig belegt würde oder dem Vermieter die Überlassung aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

aa) Hinsichtlich der Untermieterin Frau Weber könnten wichtige Gründe in ihrer Person entgegenstehen. Diese müssen sich aus sehr persönlichen Verhältnissen ergeben. Die wirtschaftliche Situation des Untermieters ist hingegen nicht entscheidend da die Mieter weiterhin für die Miete haften.

Frau Weber war zwischen 2008 und 2015 bereits Mieterin des Gegenst. In dieser Zeit wurden die Ränder von ihr bewohnten Räume durch den Hund ihrer Mutter erheblich beschädigt. Dies ist auch unbestritten. Insoweit besteht Anlass zur Annahme, dass es auch in der Wohnung der Mandanten zu Schäden kommen könnte. In ihrer Person lag daher ein berechtigter Verweigerungsgrund vor.

bb) Fraglich ist, ob auch der Untervermietag an Dr. Hoch ab dem 15.2.2017 Gründe in seiner Person entgegenstehen. Diese können sich auch aus der fehlenden Untervermietabsicht ergeben. An der Mietabsicht von Dr. Hoch könnte gezweifelt werden, da es bereits eine Wohnung in Hamburg innehat. Jedoch betreibt er ein Start-Up Unternehmen, welches von seiner Wohnung ca. eine Stunde entfernt liegt. Die Wohnung Kleiner Fleet 11a liegt hingegen nur 5 Minuten entfernt. Da Dr. Hoch Arbeitszeiten bis spät in die Nacht hat, besteht ein übliches Interesse daran, eine Wohnung in Barmbek zu mieten. An seiner Bonität bestehen keine Zweifel, sonstige Gründe in seiner Person sind nicht ersichtlich. 2

cc) Fraglich ist zudem, ob die Überlassung an Dr. Hoch der Gegenseite aus sonstigen Gründen nicht zugunsten werden kann. In ihrem Schreiben vom ~~21.12.16~~^{16.12.16} führt sie insoweit vor, in dem Objekt Kleiner Fleet 11 seien mehrere Wohnungen illegal untervermietet und dass dieses Entwicklung vorgebeugt werden müsse. Dieser Vortrag ist jedoch nicht geeignet, den Anspruch der Mandanten zu erschüttern. Denn die entgegenstehenden Gründe müssen sich konkret auf das Mietverhältnis zwischen den betroffenen Parteien beziehen. Der Vermieter hat darzulegen, wieso speziell die Untervermietung der konkreten Wohnung unzulässig

Grundstück ist dies Zutreffend,
hier prüfen Sie aber die 2 Da für die eines Gebrauchüberlassung entgegenstehenden
Pflichterfüllung im Rahmen Gründe die Gegenseite als Vermieterin beweispflichtig ist, sind
die Beweisführungsgründe an dieser Stelle nicht zu prüfen.
Wenn keine Absicht zum Abschluss des MVV bestand,
besteht auch keine SE. Dies wäre dann beim Sachverhalt zu prüfen.

ist. Folglich müssen die Gründe ihrer Ursprung auch in dem konkreten Mietverhältnis haben. Bei der illegalen Untervermietung anderer Wohnungen handelt es sich jedoch um Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Mandanten und außerhalb des Mietverhältnisses. Vielmehr stellt dies eigene Pflichtverletzungen des jeweiligen Mieters dar, die auch innerhalb der jeweiligen Mietverhältnisse adressiert werden müssen.

~~allgemeine Unzumutbarkeit mit ~~den~~ Unternehmungen kann daraus aber nicht abgeleitet werden, dass dem Vermieter die Absicht zur Untervermietung - wie hier - vorher angezeigt wird hat die Vermieterin hinreichende Einflussmöglichkeiten um ihre Interessen zu wahren. Eine generelle Unzumutbarkeit weiterer Untervermietungen kann aus den Pflichtverletzungen anderer Mieter aber nicht abgeleitet werden.~~

a) Folglich stand dem Mandanten ein Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung an Dr. Hoch § ab dem 15.2.17 zu, sodass die Gegenseite eine Pflicht verletzt hat.

b) Die Pflichtverletzung müsste schuldhaft gewesen sein. Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 wird dies vermutet, solange sie sich nicht exculpat. Folglich ist, ob die Gegenseite den Entlastungsbeweis dadurch erbringen kann, dass sie auf die Besetzung durch ihre Prozessbevollmächtigten verzichtet hat.

sein sein

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hat die Gegenseite Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Die vorsichtige Rechtsanwaltschaft eines Anwalts ist zumindest dann kein Entschuldigungsgrund, wenn er sich die Gegenseite den Inhalt des Anwalts gemäß § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen muss.

Wir sind nun dar-
über jenseits, warum die
RA in fairway gehandelt
hat, da diese Verhalten
d. B. m. m. m. ist.

Nach dieser Vorchrift hat der Schuldner das Verschulden von
Personen, denen er sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten
bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Ver-
schulden. Dazu müsste der Prozessvertreter im Pflichtenkreis
der Gegenseite tätig geworden sein. Unklar sind hier nicht nur
einzelne Haupt- oder Nebenpflichten, sondern "Verbindlichkeit"
umfasst das Gesamtverhalten der Gegenseite im Rahmen des
Mietverhältnisses. Hier war die Gegenseite nur dem Miet-
vertrag verpflichtet, über ~~die~~ die Bitte um Zustimmung
zur Untervermietung zu entscheiden und wäre gemäß § 553
Abs. 1 S. 1 BGB zur Zustimmung verpflichtet gewesen. Dies
stellt eine vertragliche Nebenpflicht dar. Bei deren Erfüllung
hat die Gegenseite den Rat ihres Prozessbevollmächtigten ein-
geholt, sodass diese ~~ist~~ in ihrem Pflichtenkreis tätig wurde.
Dass ihre Prozessbevollmächtigten ~~schlicht~~ eine solche Rechts-
auskunft erteilt haben, wird hi. daher gemäß § 278 S. 1 zuge-
rechnet. ~~Das~~ Sie kann den Erlösbeweis nach
§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB daher nicht führen.

3. Schließlich müsste ~~es~~ ein ersatzfähiger Schaden der Kon-
danten schlüssig dargelegt werden können. ~~Das~~
Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich der Zustand her-
zustellen, der ohne die Pflichtverletzung bestehen würde. Nach
§ 251 Abs. 1 BGB kann eine Geldentschädigung gebietet
werden, wenn die Herstellung nicht möglich ist.

~~Da~~ Aufgrund der Weigerung der Gegenseite haben die Kondanten
daran abgesehen, die Wohnung teilweise an Herr Dr. Hoch
für die Dauer vom 15.2.17 bis 31.7.18 für einen
monatlichen Mietzins von 700,- € zu vermieten. ~~Das~~

Ihnen sind daher Einnahmen in Höhe von 3850,-€ ent-
gangen.

Für die Entstehung des Schadens sind die Mandanten allerdings
beweispflichtig, sodass die Aussichten der Beweisführung zu
prüfen sind. Es müsste nachgewiesen werden können, dass

— Dr. Hoch die Wohnung tatsächlich gemietet hatte.

Dies könnte zunächst durch Angaben der Mandanten selbst im
Weg der Parteivermutung gemäß § 447 ZPO erfolgen. Dies
würde jedoch die Gegenseite ~~mit~~ in ihre Einverständnis
erklärt. In ihrer Klageerwidlung vom 2.6.17 hat sie

— jedoch bereits widersprochen. Folglich wäre nur eine Parteivermutung

von Amts wegen gemäß § 448 ZPO möglich. Davon
Aussichten sind jedoch offen, da insoweit ein begründeter
Anlass des Gerichts ~~von der P~~ für die Überzeugung
von der Richtigkeit der Tatsache erforderlich ist (sog.
Anbeweis). Ob das Gericht dazu die Angaben der Mandanten
als ausreichend erachtet, ist zumindest fraglich. Ferner setzt
~~§~~ § 448 ZPO voraus, dass andere Beweismittel nicht
ausreichend sind.

Die Mietabicht könnte ferner durch die Angaben von Dr.
Hoch selbst bestätigt werden. Es könnte in der Verhandlung

— gemäß § 373 ~~§~~ ZPO als Zeuge befragt werden und
würde voraussichtlich bestätigen, dass es ~~ja~~ bereits
gewesen wäre, einen Untermietvertrag abzuschließen.

Ein Schaden kann daher schlüssig vorgetragen werden.

Den Mandanten steht mithin ein Anspruch gegen die Gegenseite
auf Zahlung von 3.850,-€ gemäß ~~§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB~~ § 280 Abs.
1 S. 1 BGB zu.

Eine Vermutung nach § 447 ZPO
ist nur subsidiaria möglich,
wenn keine anderen Be-
weismittel n. Verfügung stehen
hier konnte aber Hr. Dr.
Hoch als Zeuge befragt
werden (§ 373 ZPO)

III Zweckmäßigkeit

Zu prüfen ist nunmehr, welches prozessualische Vorgehen zweckmäßig ist.

1. Zunächst ist den Mandanten zu raten, ~~das~~ das Verfahren weiterzuführen und den Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend zu machen.

2. Es könnte die Gefahr bestehen, dass die Gegenseite den Anspruch unter Verwirkung gegen die Kostenlast gemäß § 93 ZPO selbst anerkennt. Das wäre der Fall wenn sie keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Inwiefern ist maßgeblich, ob der Klage eine vorgeschriebene Leistungsaufforderung vorausgegangen ist.

Hinsichtlich der Zustimmung zur Untervermietung war dies der Fall. Die Mandanten hatten der Gegenseite am 22.7.16, 7.10.16 und 8.12.16 jeweils entsprechende Schreiben übersandt. Die Gegenseite hat ihre Zustimmung mit Schreiben vom 2.11.16 und 16.12.16 verweigert.

Hinsichtlich des Endes der entgangenen Miete haben die Mandanten die Gegenseite mit Schreiben vom 5.7.17 zur Zahlung für den Zeitraum 1.1.17 bis 28.7.17 aufgefordert. Eine Leistungsaufforderung lediglich für den Zeitraum 15.2.17 bis 31.7.17 liegt bisher nicht vor.

Dies gilt aber dann, wenn die Müssen vom Miet fällig und erfüllt gewesen wäre. Dies wiederum läge nicht vor, wenn die Miete nicht anfallen und überhaupt gewesen wäre. Dies hätte bei einer diktieren

Treten in einem anhängigen Rechtsstreit Veränderungen ein, kann gemäß § 93 noch bis zur ersten mündlichen Verhandlung oder dem ersten Schriftsatz danach „selbst“ anerkannt werden.

Insofern ~~ist~~ wäre eine erneute Leistungsaufforderung zweckmäßig. Jedoch hat ~~die~~ ein Vertreter des Gegners bei einem Gespräch mit den Mandanten am 5.8.17 geäußert, Ersatzpunkte werde die Gegners unter keinen Umständen nachkommen. Auch erneute Nachfragen seien zwecklos, da es allein für die Bearbeitung zuständig sei. Daraus ergibt sich auch ohne Leistungsaufforderung ein hinreichendes Anlaß zur Klageerhebung.

Da die Mandanten für den Anlaß ~~beweispflichtig~~ beweispflichtig sind, müssen deren Aussagen geprüft werden. Das Gespräch wurde von der Frau Rotensels - einer Freundin von Frau Gores mitgeteilt. Diese kann im Prozess gemäß § 373 ZPO als Zeugin benannt werden und wird die Angaben bestätigen.

Die Mandanten sind ~~es~~ noch darauf hinzuweisen, dass eine leistungsfähige Anschrift von Frau Rotensels mitzuteilen ist.

3. Der Zulässigkeit der ursprünglichen Klage stehen keine Hindernisse entgegen. Insbesondere ist das Amtsgericht Hornburg gemäß § 29 a Abs. 1 ZPO örtlich und gemäß § 23 Nr. 2a GVG sachlich zuständig. Da der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht stattfindet, war gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO keine anwaltliche Vertretung erforderlich.

4. Zu prüfen ist, ob das bestehende Rechtsstreit weitergeführt werden kann oder eine neue Klage erhoben werden muss. Ursprünglich hatten die ~~die~~ Mandanten beantragt, die Gegners zur Zustimmung zur Untervermittlung zu veranlassen.

Nunmehr begehren sie Schadensersatz.

Die Umstellung des Klageantrags könnte aber gemäß § 266 Nr. 3 ZPO zulässig sein. Die Mandanten bewohnten die Wohnung seit dem 1.8.17 wieder selbst, da sie die Mutter von Frau Casner Mitte Juli pflegebedürftig geworden ist. Daher haben sich die Klagegegenstände nach Rechtsabhängigkeit geändert. Aus diesem Grund begehren die Mandanten nunmehr statt des ursprünglichen Zustimmung Schadensersatz. Da die entgangene Miete aus der fehlenden Zustimmung zurückgeht, stellt der Schadensersatzanspruch die „Interesse“ der Zustimmung gemäß § 264 Nr. 3 ZPO dar. Inwiefern kann der Antrag umgestellt werden.

5. Schließlich ist zu prüfen wie mit dem Rechtshoff im übrigen umzugehen ist. Die Mandanten begehren nämlich die Zustimmung zur Untervermietung bis zum 31.12.18, nunmehr wird aber nur das entsprechende Interesse bis zum 31.7.17 gefordert. Daher liegt hinsichtlich des Interesses der Zustimmung für 1.8.17 - 31.12.18 eine Klagerückweisung bzw. § 264 Nr. 2 ZPO vor. ~~Insoweit ist es~~ ~~zweckmäßig~~ ~~bleibt~~ ~~da~~ ~~alle~~ ist es zweckmäßig die teilweise Erledigung zu erklären. Sofern sich diese Gegenseite anschließt, ~~soll~~ werden die entsprechenden Kosten gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO nach billigem Ermessen verteilt. Falls sie sich nicht anschließt, liegt ein Feststellungsantrag dahingehend vor, dass die der Rechtshoff in der Hauptsache teilweise erledigt ist. Die Feststellungsklage wäre begründet, da die Klage der Mandanten ursprünglich zulässig und begründet war und durch die

nach Rechtsängigkeit eingetragene Veränderung unbegründet ge-
worden ist. Die Karten wurden daher gemäß § 31 Abs. 1
ZPO der Bescheinigung aufgelegt, sodass das Kartennisiko für
die Markante genug ist.

6. Es ist daher der Vortrag der eingeschickten Klage
per gerichtlichem Schriftstück zu ergänzen. Der Schriftstück
muss gemäß § 130d ZPO elektronisch übermittelt werden.
Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch das elektronische Anwalts-
postfach, § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO

Praktisches Teil

Matthiesen, Sidhoff, Olken Rechtsanwältin
Gewürzgasse 2, 20095 Hamburg

4.8.17.

An das Amtsgericht Hamburg
Stevekingplatz 1
20355 Hamburg

Replik

- Entwurf -

In dem Rechtsstreit

Gerner ./. Besser Mieten GmbH & Co KG
Az: 21 C 97/17

zeige ich hiermit an, dass ich die Interessen des Klägers vertrete. Abweichend von der Klage vom 4.5.2017 werde ich in der Verhandlung beantragen:

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 3.850,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ~~setzt~~ seit dem 23.7. ~~2017~~ 2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Begründung

Den Klägern steht in der genannten Höhe ein Schadenersatzanspruch zu.

~~Mitte Juli des Jahres 2017 wurde die Mutter der~~

Seit dem 1.8.2017 wohnen die Kläger wieder in ihrer Wohnung in der Straße Kleiser Fleet 16 in Hamburg. Mit mehreren Schreiben hatten die Kläger die Beklagte ursprünglich zur Zustimmung zur Untervermietung der Wohnung an Dr. Hoch vom 15.2.17 - 31.12.18 aufgefordert, welche die Beklagte versagt hatte.

Beweis: Anlagen K1 - K5 des Klage vom 4.5.17.

Herr Dr. Hoch wäre bereit gewesen, ~~die~~ 2 bis 3 Räume für einen monatlichen Mietzins von ~~800,-~~ 700,- € zu mieten.

Beweis: Vernehmung von Dr. Hoch als Zeuge (Wohnort, Leschenweg 91, 22393 Hamburg)

Durch die verweigerte Zustimmung ist den ~~Klägern~~ Klägern daher ein Schaden in Höhe von 3.350,- € entstanden.

~~Die Beklagte war gem~~

Am 5.7.17 haben die Kläger die Beklagte unter
Freisetzung bis zum 28.7.17 zur Zahlung des entgangenen
Mietzinses bis zum 28.7.17 aufgedrängt. Am 11.8.17
hat ein Vertreter der Beklagten gegenüber den Klägern
geäußert, die Beklagte werde keine Entschädigung
leisten. Auch erneute Nachfragen seien aussichtslos.

Beweis: Vernehmung des Frau Rakobels als Zeugin
(bindungsbedingte Anwesenheit wird nachgewiesen)

~~Unterschrift des~~

Unterschrift

Aussagen. Im Wesentlichen die selb. gleiche Arbeit.
 Sie bauen die Umlaufkurve auf und
 diskutieren die Probleme der Umlaufkurve. Bzw. sie
 hatten sie bei der Reparatur noch etwas in
 die Tiefe gehen können. Bei der Basis-
 Natur wäre die noch strukturierten Aufbau
 möglich gewesen: Darlegung in Einzelteilen & mit
 Zulassungskriterien? § 188 ff. 190, Beweismittel?
 Man war nicht unzufrieden mit der Aufzeichnung
 in Denis stark, sondern auch, dass nur 2 von
 den Firmen interessiert waren sollen.
 Die Wichtigkeit & der Kampf. Auch i. Wesentl. überf. &
 gut gel.

18 Punkte

